Ehrenordnung

1. Vorschläge für Ehrungen

Vorschlagsberechtigt sind alle natürlichen Vereinsmitglieder und Vereinsorgane.

2. Voraussetzung der Ehrung

Der Vorstand ist ermächtigt, Ehrungen im Rahmen dieser Ehrenordnung vorzunehmen. Es können geehrt werden:

- Personen, die sich durch besondere Verdienste im persönlichen Einsatz für den Verein bewährt haben.
- Personen, deren Dauer der Zugehörigkeit im Verein für 20, 25, 30, 40, 50 Jahre oder länger besteht.
- Personen, die sich als besondere Förderer des Vereins (Spender für Sach-, Geld-, oder Leistungsspender, sowie Sponsoren) über mindestens 3 Jahre auszeichnen.

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, Ehrungen für Personen bei den einzelnen übergeordneten Verbänden, oder ähnlichen Organisationen, Institutionen, Ämtern und Behörden der Stadt Leipzig, des Land Sachsens oder des Bundes zu beantragen.

3. Antragstellung und Verleihung

Der Antrag ist formlos an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung über die Vergabe einer Ehrung obliegt dem Vorstand.

Die Verleihung findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt. Anträge müssen spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Für die Verleihung sollte das Mitglied nach Möglichkeit anwesend sein. Auf einen Versand der Ehrengaben bei Nichtanwesenheit besteht kein Anspruch.
Die Veröffentlichungen von Namen kann erfolgen, sofern kein Einwand des Geehrten besteht.

4. Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden von der regulären Beitragszahlung (nicht inbegriffen sind Umlagen und Gebühren gem. Beitragsordnung) befreit, sofern sie bereits Mitglied im Verein sind. Vereinsfremde Personen erwerben bei Ernennung eine beitragsfreie Mitgliedschaft mit herkömmlichen Mitgliedsrechten gem. Satzung.
Die Befreiung tritt ab der ersten Beitragserhebung nach der Ernennung zum Ehrenmitglied in Kraft.

Zur Ernennung erhält das ernannte Mitglied eine Ehrengabe bestehend aus einem Sachgeschenk, im maximalen Wert der gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen und einer Urkunde.

Die Mitgliedschaft endet wie in der Satzung unter Punkt B §6 festgelegt.

5. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Ehrungen können nur aus einem wichtigen Grund aberkannt werden, dies beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

6. Änderungen dieser Ordnung

Änderungen oder ein Verwerfen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes durch einfache Mehrheit.

7. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.06.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.